

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1510
www.stmk.lko.at
office@lk-stmk.at

Dipl.-Ing. Arno Mayer
DW: 1261
arno.mayer@lk-stmk.at
Dr. Gerhard Putz
DW: 1251
gerhard.putz@lk-stmk.at
GZ: Re-311 GP/H-17-T

Graz, 29. Juni 2017

Betreff: Entwurf einer Verordnung zur Sicherung der Qualität und Quantität der ost- und weststeirischen Tiefengrundwässer (TGW-Regionalprogramm)

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft bekennt sich zur flächendeckenden Erhaltung des Tiefengrundwassers vor allem in Hinblick auf mögliche Katastrophenfälle, wie sie im Verordnungsentwurf angeführt sind. Auf Grund des Klimawandels ist jedoch mit einem höheren Wasserbedarf für landwirtschaftliche Kulturen zu rechnen. Ein Ausweichen auf Kulturen mit geringerem Wasserbedarf ist nur teilweise möglich. Ein mögliches Zukunftsszenario diesbezüglich wurde zwischen Land und Landwirtschaftskammer bereits anlässlich der Erstellung eines Bewässerungsleitfadens erstellt. Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark erlaubt sich daher zum oben genannten Entwurf Folgendes anzumerken:

Zu § 5

§ 5 Abs. 2 des Entwurfes bestimmt, dass ein übergeordnetes Interesse an der Erschließung oder Nutzung des Tiefengrundwassers ausschließlich bei den aufgezählten Erschließungen bzw. Nutzungen besteht. Eine Neuerschließung oder Nutzung des Tiefengrundwassers durch Private bzw. Landwirte ist dadurch offensichtlich nicht mehr möglich. Viele Land- und Forstwirte sind jedoch auf die Nutzung des Tiefengrundwassers angewiesen, da sie oft weit entfernt von der Ortswasserleitung in Streulagen ihre Betriebe bewirtschaften. Manche Gemeinden (zB Fürstenfeld) verfügen zudem nur teilweise über ein ausreichendes Leitungsnetz. Für Brunnen in diesen Gebieten bzw. in Streulage ist ein Anschluss an das öffentliche Netz technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar. Im vorliegenden Entwurf wird darauf überhaupt keine Rücksicht genommen. Gemäß dem Arteseraktionsprogramm 2.0. – Teil 1 Strategie wird davon ausgegangen, dass diese wenigen Einzelfälle wasserwirtschaftlich unbedeutend sind und die Ergiebigkeit öffentlicher Wasserversorgungsanlagen nur in untergeordneter Form beeinträchtigen. Eine Ausnahme für diese Betriebe ist daher unumgänglich. Zudem müssen bestehende Wasserversorgungsanlagen, Bewässerungsanlagen für gärtnerische Betriebe (vor allem Obst-, Weinbau- und Gemüsebetriebe) und die Wasserversorgung für landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe ausdrücklich als im übergeordneten Interesse gelegen, angeführt werden. Nur mit den



Ausnahmen haben diese Spezialzweige der Land- und Forstwirtschaft auch bei geänderten Witterungsverhältnissen eine Chance zu bestehen.

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft fordert, dass Sanierungen und Anpassungen an den Stand der Technik bereits bestehender Anlagen nur so weit erforderlich sind, als dies möglich und zumutbar ist. Es muss im Einzelfall eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit von derartigen Maßnahmen geben.

Landwirte, die Wasser aus Arteserbrunnen beziehen, dürfen in ihren Rechten nicht eingeschränkt werden. Eine Verschließung von Brunnen soll nur erfolgen können, wenn die Brunnenbesitzer zustimmen. Wenn ein öffentliches Interesse an der Sicherung der Tiefengrundwässer besteht, so muss die öffentliche Hand für die Kosten von Brunnenschließungen (bewilligte und unbewilligte Brunnen) aufkommen.

Anpassungen an den Stand der Technik bzw. Sanierungsmaßnahmen müssten von der öffentlichen Hand entsprechend unterstützt und ein angemessener Zeitraum für die Durchführung dieser Maßnahmen eingeräumt werden. Damit wäre es möglich, die Sanierung gemeinsam und innerhalb von Gemeinden durchzuführen, wodurch Kosten eingespart werden können. Wir erachten es als notwendig, dass diverse Sanierungsvorhaben innerhalb einer Gemeinde unter Einbeziehung sämtlicher bisher betroffenen Wasserbezieher (Arteser) mit den Zuständigen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung abgestimmt werden, damit Transparenz besteht, so wie es auch das Arteser Aktionsprogramm 2.0 vorsieht.

Weiters muss hinterfragt werden, inwieweit es gerechtfertigt ist, dass öffentliche Wasserversorger mit einem derartigen Entnahme-Monopol dieses Tiefengrundwasser in der Folge gewinnbringend verkaufen dürfen. Wenn aufgrund des öffentlichen Interesses Tiefengrundwasser nur mehr vorwiegend der öffentlichen Wasserversorgung dienen soll, müsste auch ein Interessensausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Privatinteresse der Bevölkerung stattfinden.

§ 5 Absatz 2 sollte daher lauten wie folgt:

„Das übergeordnete Interesse an der Erschließung oder Nutzung des Tiefengrundwassers besteht ausschließlich bei:

- 1) Erschließungen und Nutzungen durch öffentliche Wasserversorger (Wasserverbände, Gemeinden, Wassergenossenschaften);
- 2) *bereits rechtmäßig bestehenden Wasserversorgungsanlagen, inklusive deren Sanierung und Anpassung an den Stand der Technik;*
- 3) *Erschließungen und Nutzungen in Gebieten, die aufgrund ihrer Lage auf die Erschließung oder Nutzung des Tiefengrundwassers angewiesen sind;*
- 4) *Bewässerungsanlagen für landwirtschaftliche Betriebe (vor allem für Obst-, Gemüse- und Weinbaubetriebe) und tierhaltende Betriebe*
- 5) Erschließungen oder Nutzungen von Heilwässern und Grundwässern, die nach lebensmittelrechtlichen Bestimmungen in den Handel gebracht werden können;
- 6) Erkundungsbohrungen für öffentliche Infrastrukturmaßnahmen und zu wissenschaftlichen Zwecken;

- 7) Bohrungen im Zuge der Sicherungspflicht von Bergbauberechtigten nach den mineralrohstoffrechtlichen Bestimmungen.“

Landwirte/innen sind ein wichtiger Bestandteil unserer Gesellschaft. Ihre Existenz sichert die Landschaftspflege und unsere Versorgung mit Nahrungsmitteln. Tragen wir mit diesen Änderungen dazu bei, ihre Existenz zu sichern.

Der Präsident:



ÖR Franz Titschenbacher



Der Kammeramtsdirektor



Dipl.-Ing. Werner Brugner